

1. Änderungsordnung zur Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (PO 2019)
vom 13. August 2019
vom 12. August 2020
(für Studierende ab dem Wintersemester 2020/2021)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 310), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der Fassung der Berichtigung vom 22. April 2020 (GV. NRW. S. 304a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (PO 2019) für Studierende ab dem Wintersemester 2019/2020 vom 13. August 2019“ (AB Uni 2019/27, S. 1979ff.) wird, unter Änderung des Inhaltsverzeichnisses, § 2, § 7 Abs. 2, 3 und 4, § 10 Abs. 2 – 4, § 11 Abs. 5, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, 2 und 6, § 15, § 20, § 24 und der Anhang wie folgt geändert und neu gefasst:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums

§ 3 Mastergrad

§ 4 Zuständigkeit

§ 5 Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung

§ 6 Regelstudienzeit und Studenumfang, Gliederung des Studiums

§ 7 Studieninhalte

§ 8 Prüfungsausschuss

- § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
 - § 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 11 Die Masterarbeit**
 - § 12 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 15 Nachteilsausgleich**
 - § 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 19 Diploma Supplement**
 - § 20 Einsicht in die Studienakten**
 - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 23 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 24 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Betriebswirtschaftslehre.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Master-Studium ist ein wissenschaftliches Studium, das auf dem Bachelorstudium aufbaut. Studierende erwerben eine besondere Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten und zur Lösung anspruchsvoller Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre in Theorie und Berufspraxis.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (MSc) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 5

Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) ¹Soweit diese Prüfungsordnung keine zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 4 beziehungsweise des Anhanges zu dieser Prüfungsordnung festlegt, erfolgt die Zulassung zur Masterprüfung mit der Einschreibung in den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1.800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3.600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

- (1) ¹Im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist ein fächerübergreifender Schwerpunkt (Major, 66 LP) mit einem Minor (24 LP) zu verbinden; außerdem ist das Masterarbeitsmodul (30 LP) im gewählten Major zu absolvieren.
- (2) ¹Als *Major* stehen „Accounting“, „Finance“, „Management“ und „Marketing“ zur Auswahl, von denen ausschließlich derjenige studiert werden muss, für den die/der Studierende nach dem Auswahlverfahren gemäß der jeweils geltenden Fassung der Zugangs- und Zulassungsordnung die Zulassung erhalten hat. ²Ein Wechsel des Majors ist nicht möglich.

³In den verschiedenen Majors erwerben die Studierenden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen sowie des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung folgende Kenntnisse und Fähigkeiten:

- (a) Major Accounting (66 LP): Im Major Accounting gibt es einen *Pflichtbereich* im Umfang von 42 LP, in dem die Studierenden in allen Themenbereichen des

betrieblichen Rechnungswesens einschließlich des Jahresabschlusses und der Bilanzierung, des Controllings sowie der Unternehmensbesteuerung sowohl bzgl. der Methoden und Konzepte mitsamt deren theoretischen Hintergründe als auch deren praktischen Anwendung qualifiziert werden.

Die darüber hinaus im Rahmen eines *Wahlpflichtbereichs* im Umfang von 24 LP belegbaren Wahlpflichtmodule, in denen die Studierenden dezidierte Kenntnisse aus vertiefenden oder Spezialgebieten des Accounting erwerben, unterscheiden sich in Abhängigkeit vom belegten Minor.

aa) Wird der Major mit dem Minor Ergänzung Accounting kombiniert, so umfasst der Wahlpflichtbereich 4 Wahlpflichtmodule á 6 LP, welche die Studierenden unter den in Abs. 3 Buchst. b) genannten Voraussetzungen aus dem gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung für diesen Major zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulangebot im Major Accounting auswählen.

bb) Wird der Major und einer der anderen gem. Absatz 3 mit dem Major Accounting kombinierbaren Minors belegt, so umfasst der Wahlpflichtbereich 4 Wahlpflichtmodule á 6 LP, die die Studierenden ohne die Einschränkung nach aa) aus dem für diesen Major zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulangebot auswählen.

- b) Major Finance (66 LP): In diesem Major sind in einem *Pflichtbereich* (42 LP) die inhaltlichen Merkmale u.a. die Verknüpfung funktionaler Themen der Finanzierung mit institutionellen Aspekten von Finanzdienstleistern, die besondere Berücksichtigung verhaltenswissenschaftlicher Aspekte im Sinne der Behavioral Finance, die Analyse der Absicherung und Bewertung von Derivaten unter Modellrisiko, die Untersuchung optimaler Portfoliostrategien und ihrer Implikationen für den Kapitalmarkt sowie die theoretisch fundierte empirische Analyse praxisrelevanter Fragestellungen aus dem Bereich Banking and Finance.

Die darüber hinaus im Rahmen eines *Wahlpflichtbereichs* im Umfang von 24 LP belegbaren Wahlpflichtmodule, in denen die Studierenden das in den Pflichtmodulen erworbene Wissen in Finance in verschiedenen Bereichen der betrieblichen Finanzwirtschaft, der Kapitalmärkte und des Bankings vertiefen und um weitere Aspekte des Finance wie dem sozial verantwortlichen Investieren erweitern, unterscheiden sich in Abhängigkeit vom belegten Minor.

aa) *Wird der Major mit dem Minor Ergänzung Finance kombiniert, so umfasst der Wahlpflichtbereich 4 Wahlpflichtmodule á 6 LP, welche die Studierenden unter den in Abs. 3 Buchst. d) genannten Voraussetzungen aus dem für diesen Major zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulangebot auswählen.*

bb) *Wird der Major und einer der anderen gem. Absatz 3 mit dem Major Finance kombinierbaren Minors belegt, so umfasst der Wahlpflichtbereich 4 Wahlpflichtmodule á 6 LP, die die Studierenden ohne die Einschränkung nach aa) aus dem für diesen Major zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulangebot auswählen.*

- c) **Major Management (66 LP):** Im Major Management steht im Fokus des *Pflichtbereichs* (42 LP) der Dreiklang aus strategischer Ausrichtung, ökonomischer Anreizgestaltung und organisatorischem Verhalten. Im Rahmen des Studiums wird sich dabei insbesondere mit theoretisch reflektierten empirischen Untersuchungen zu Organisationsfragen und strategischen Problemen beschäftigt, wobei die theoretisch und empirisch gewonnenen Ergebnisse zu in der Praxis umsetzbaren Konzepten übergeführt werden sollen.

Darüber hinaus erwerben die Studierenden in einem 24 LP umfassenden *Wahlpflichtbereich* (4 Wahlpflichtmodule á 6 LP), spezielle Qualifikationen, indem Sie einen Bereich aus den Pflichtmodulen vertiefen.

Insofern können die Studierenden die 4 Wahlpflichtmodule aus dem im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgelisteten Modulangebot wählen, wobei sich die Belegung

- der Module CfM 02 und CfM 14 gegenseitig ausschließt und
- der Module CfM 04 und CfM 05 gegenseitig ausschließt und
- der Module CfM 06 und CfM 15 gegenseitig ausschließt und
- der Module CfM 08, CfM 09 und CfM 10 gegenseitig ausschließt,

so dass jeweils nur das eine oder das andere (beziehungsweise bezüglich der Module CfM 08, CfM 09 und CfM 10 eines der drei Module) belegt werden darf.

- d) Major Marketing (66 LP): Der Major Marketing setzt sich aus einem *Pflichtbereich (36 LP)* und einem *Wahlpflichtbereich (30 LP)* zusammen. Im Pflichtbereich vertiefen die Studierenden ihre umfassende theoretische Basis im Marketing sowohl hinsichtlich der Marktpositionierung als auch in der Marktforschung sowie in weiteren Gebieten des Marketings.

Die darüber hinaus im Rahmen eines *Wahlpflichtbereichs* im Umfang von 30 LP belegbaren Wahlpflichtmodule, in denen die Studierenden besondere Qualifikationen aus vertiefenden oder Spezialgebieten des Marketings erwerben, unterscheiden sich in Abhängigkeit vom belegten Minor.

aa) Wird der Major mit dem Minor *Ergänzung Marketing* kombiniert, so umfasst der Wahlpflichtbereich 5 Wahlpflichtmodule á 6 LP, welche die Studierenden unter den in Abs. 3 Buchst. b) genannten Voraussetzungen aus dem für diese Major-/Minorkombination zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulangebot Marketing auswählen.

bb) Wird der Major mit dem Minor *Entrepreneurship* kombiniert, so umfasst der Wahlpflichtbereich 5 Wahlpflichtmodule á 6 LP, welche die Studierenden unter den in Abs. 3 Buchst. k) genannten Voraussetzungen aus dem für diese Major-/Minorkombination zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulangebot Marketing auswählen.

cc) Wird der Major und einer der anderen gem. Absatz 3 mit dem Major Marketing kombinierbaren Minors belegt, so umfasst der Wahlpflichtbereich 5 Wahlpflichtmodule á 6 LP, die die Studierenden ohne die Einschränkungen nach aa) bzw. bb) aus den für diesen Major zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulangebot auswählen.

- (3) ¹Der außerdem zu belegende Minor setzt sich grundsätzlich entweder aus ergänzenden Veranstaltungen des gewählten fachlichen Majors (Minor Ergänzung) zusammen oder aus grundlegenden Veranstaltungen eines anderen Majors oder aus anderen Ergänzungsfächern. ²Die im einzelnen belegbaren Major-Minorkombinationen ergeben sich aus diesem Absatz sowie aus dem Anhang. ³Der gewählte Minor muss im ersten Semester schriftlich gegenüber der jeweils zuständigen Studienkoordinatorin/dem jeweils zuständigen Studienkoordinator innerhalb der vom Prüfungsausschuss gem. § 8 Abs. 9 bekannt gegebenen Frist erklärt werden. ⁴Ein Wechsel des Minors ist nur einmalig, spätestens zu Beginn des zweiten Fachsemesters, und nach

einem Beratungsgespräch mit der Studienkoordination möglich. ⁵Der/die Studierende muss den Wechsel schriftlich gegenüber der zuständigen Studienkoordinatorin/dem zuständigen Studienkoordinator spätestens am Ende der ersten Vorlesungswoche des 2. Semesters erklären; hinsichtlich der im zunächst gewählten Minor erbrachten Prüfungsleistungen gilt § 16 Abs. 4.

⁶In den verschiedenen Minors erwerben die Studierenden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen sowie des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung folgende Kenntnisse und Fähigkeiten:

- a) Minor Accounting (24 LP): Im - ausschließlich in Kombination mit dem Major Finance, dem Major Management oder dem Major Marketing belegbaren - *Minor Accounting* erwerben die Studierenden im Rahmen von 4 Wahlpflichtmodulen á 6 LP spezifische Qualifikationen in allen Bereichen des Accounting. Mindestens 2 der entsprechenden Wahlpflichtmodule müssen aus den Wahlpflichtmodulen ACM 1, ACM 2 oder ACM 3 ausgewählt werden. Die Studierenden können entweder einen eigenen Schwerpunkt in einem bestimmten Themenbereich setzen oder die ganze Breite des Accounting abdecken und vertiefen.
- b) Minor Ergänzung Accounting (24 LP): Im - ausschließlich in Kombination mit dem Major Accounting belegbaren - *Minor Ergänzung Accounting* müssen die Studierenden 4 Wahlpflichtmodule á 6 LP aus dem für diese Major-/Minorkombination zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulangebot Accounting auswählen. Dabei müssen zusammen mit den 4 gem. Abs. 2 aa) im Major Accounting zu belegenden 4 Wahlpflichtmodulen mindestens 4 von diesen aus den Wahlpflichtmodulen ACM 4, ACM 8, ACM 10, ACM 11, ACM 13, ACM 14, ACM 16, ACM 17 oder ACM 18 ausgewählt werden, wobei die entsprechenden Wahlpflichtmodule gem. Abs. 5 nur entweder für den Major oder für den Minor gewählt werden dürfen. Auf diese Weise erwerben die Studierenden vertieftes Wissen im Bereich Accounting und können ein eigenes spezifisches Profil ausbilden.
- c) Minor Finance (24 LP): Der - ausschließlich in Kombination mit dem Major Accounting, dem Major Management oder dem Major Marketing belegbaren - *Minor Finance* besteht aus einem *Wahlpflichtangebot, aus dem 4 Wahlpflichtmodule á 6 LP zu belegen sind*. Mindestens 2 der entsprechenden Wahlpflichtmodule müssen aus den Wahlpflichtmodulen FCM 1, FCM 2, FCM 3 oder FCM 4 ausgewählt werden. Damit erlangen die Studierenden sowohl theoretisch fundiertes als auch das zur Beantwortung praxisrelevanter Fragestellungen notwendige Wissen aus dem Bereich Banking and Finance.

- d) Minor Ergänzung Finance (24 LP): Im – ausschließlich in Kombination mit dem Major Finance belegbaren - Minor Ergänzung Finance werden in Form von 3 *Pflichtmodulen (2 á 6 LP und 1 im Umfang von 12 LP)* vertiefte Kenntnisse des Finance sowohl theoretischer Art als auch hinsichtlich praxisrelevanter Fragestellungen aufgebaut. Wenn der Minor Ergänzung Finance belegt wird, dürfen die darin enthaltenen Pflichtmodule FCM 11 und FCM 12 gem. Abs. 5 nicht mehr als Wahlpflichtmodule im Major Finance gewählt werden.
- e) Minor Management (24 LP): Im - ausschließlich in Kombination mit dem Major Accounting, dem Major Finance oder dem Major Marketing belegbaren - *Minor Management* erwerben die Studierenden zum einen im *Pflichtbereich mit 2 Pflichtmodulen á 6 LP* Kenntnisse hinsichtlich der strategischen Unternehmensführung als auch hinsichtlich der Unternehmensorganisation; zum anderen erlangen sie in einem *Wahlpflichtbereich (2 aus einem Wahlpflichtmodulangebot auszuwählendes Wahlpflichtmodule im Umfang von je 6 LP)* spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten aus speziellen Bereichen des Managements. Insofern können die Studierenden die 2 Wahlpflichtmodule aus dem im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgelisteten Modulangebot wählen, wobei sich die Belegung
- der Module CfM 04 und CfM 05 gegenseitig ausschließt und
 - der Module CfM 06 und CfM 15 gegenseitig ausschließt und
- so dass jeweils nur das eine oder das andere belegt werden darf.
- f) Minor Marketing (24 LP): Im - ausschließlich in Kombination mit dem Major Accounting, dem Major Finance oder dem Major Management belegbaren - *Minor Marketing* wird ein *Pflichtbereich (12 LP in Form von einem Modul)* mit einem *Wahlpflichtbereich (2 aus einem Wahlpflichtangebot auszuwählende Wahlpflichtmodule im Umfang von je 6 LP)* kombiniert. Die Studierenden erlangen im Pflichtbereich Kenntnisse des strategischen Marketings; zusätzlich erwerben sie im Wahlpflichtbereich vertiefende Marketingkenntnisse zur Bildung eines eigenen Profils nach Wahl der Studierenden.

- g) Minor Ergänzung Marketing (24 LP): Im – ausschließlich in Kombination mit dem Major Marketing belegbaren - Minor Ergänzung Marketing müssen die Studierenden 4 Wahlpflichtmodule á 6 LP aus dem für diese Major-/Minor-kombination zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulangebot auswählen, wobei die entsprechenden Wahlpflichtmodule gem. Abs. 5 nur entweder für den Major oder für den Minor gewählt werden dürfen. Auf diese Weise erwerben die Studierenden vertieftes Wissen im Bereich Marketing und können ein eigenes spezifisches Profil ausbilden.
- h) Minor Information Systems (24 LP): In dem mit allen Majors kombinierbaren Minor Information Systems sind aus dem hierfür vorgesehenen Wahlpflichtangebot 4 Wahlpflichtmodule á 6 LP auszuwählen.
Damit erwerben die Studierenden, je nach Auswahl der Module, vertieftes Wissen über die Nutzung und das Management der Informationstechnik in Unternehmen, wobei sie durch Wahl eines Tracks ein eigenständiges Profil in einem spezifischen Bereich des Information Systems ausbilden können.
- i) Minor Volkswirtschaftslehre (24 LP): In dem mit allen Majors kombinierbaren Minor Volkswirtschaftslehre (VWL) sind aus den für den Minor VWL vorgesehenen Wahlpflichtangebot 4 Wahlpflichtmodule á 6 LP auszuwählen.
In diesen vertiefen die Studierenden ihre im Bachelor bereits erworbene volkswirtschaftliche Kenntnisse, wobei sie je nach Auswahl der Module, entweder in verschiedenen volkswirtschaftlichen Bereichen Wissen erwerben können oder sie können ein eigenständiges Profil in einem speziellen Bereich der Volkswirtschaftslehre bilden.
- j) Minor Research (24 LP): In dem mit allen Majors kombinierbaren Minor Research sind aus den für den Minor Research vorgesehenen Wahlpflichtangebot 4 Wahlpflichtmodule á 6 LP auszuwählen. In diesen erwerben die Studierenden, je nach Wahl der Module, vertieftes Fachwissen sowie Methodenkenntnisse wie sie für eine spätere wirtschaftswissenschaftliche Promotion notwendig sind.
- k) Minor Entrepreneurship (24 LP): In dem mit allen Majors kombinierbaren Minor Entrepreneurship erwerben die Studierenden in 4 Pflichtmodulen á 6 LP notwendige Kenntnisse für die Gründung eines eigenen Unternehmens. Sofern der Minor Entrepreneurship in Kombination mit dem Major Marketing belegt wird, darf im Major Marketing das Modul MCM 5 nicht mehr gewählt werden.

- (4) Im *Masterarbeitsmodul (Pflichtmodul)* ist eine Vorlesung und die Masterarbeit im Umfang von 30 LP nach Maßgabe des Absatzes 1, der §§ 11, 12 und dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung zu absolvieren, davon entfallen 28 LP auf die Masterarbeit.
- (5) ¹Bei Wahlpflichtmodulen legt der/die Studierende mit der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, welche er wählt; sofern diese sowohl im gewählten Major als auch im Minor belegbar sind, legt der/die Studierende dabei außerdem fest, ob das fragliche Modul dem Major oder dem Minor zugeordnet wird. ²Sofern es innerhalb von Modulen Wahlmöglichkeiten gibt beziehungsweise Prüfungsleistungen mehreren Modulen zugeordnet werden können, legt die/der Studierende dabei außerdem verbindlich fest, welche für ggf. welches Modul gewählt werden. ³Der nachträgliche Wechsel der gem. Satz 1 und/oder Satz 2 festgelegten Zuordnung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3, Sätze 4 und 5, § 10 Absatz 5 Satz 9 sowie § 16 Absatz 4 möglich. ⁴Doppelbelegungen sind unzulässig.
- (6) ¹Über die nach dieser Prüfungsordnung zum Abschluss des Studiums erforderlichen Module (Pflichtmodule und erforderliche Wahlpflichtmodule) hinaus kann der/die Studierende zusätzliche freiwillige Module einschließlich der zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen aus einem nicht gewählten Major/Minor sowie aus dem Wahlpflichtangebot des gewählten Majors beziehungsweise Minors absolvieren (Zusatzleistungen). ²Der/die Studierende legt für die in Frage kommenden Module mit der Anmeldung zur Prüfung fest, welche mit welchen darin enthaltenen Leistungen freiwillig und zusätzlich sind; der nachträgliche Wechsel der damit festgelegten Zuordnung ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 5 Satz 9 sowie § 16 Absatz 4 möglich. ³Doppelbelegungen sind nur im Rahmen eines Zuordnungswechsels i.S. des Satzes 2 zulässig.
- (7) Anmeldungen zu Prüfungsleistungen, die gegen die Regelungen in diesem Paragraphen verstoßen, sind ausgeschlossen beziehungsweise sie gelten als nicht erfolgt.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter und zwei Studierenden. ³Die Amtszeit der

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterin/des akademischen Mitarbeiters und der Studierenden ein Jahr.

- (2) ¹Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Wiederbestellung ist zulässig. ²Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ³Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. ⁵Hierzu können in oder vor den entsprechenden Sitzungen Stellungnahmen sachkundiger Personen eingeholt werden sowie Aufgaben, die der Durchführung, Vor- oder Nachbereitung der Prüfungsausschusssitzungen dienen, insbesondere die Protokollführung, auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses delegiert werden.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses oder Personen, die im Rahmen von § 8 Absatz 3 an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern beratend mit.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung den Ausschlag. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

- (7) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. ²Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden übertragen. ³Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ⁴Die/der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an ihrer/seiner Stelle kann ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter handeln.
- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden als kumulative Einzelbekanntmachungen durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich. ³Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Umfang eines Moduls entspricht 6 oder 12 Leistungspunkten, das Masterarbeitsmodul 30 Leistungspunkten. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester zusammen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module einschließlich der Masterarbeit zusammen. ³Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Module sowie die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen zur Ermittlung der Modulnote ergibt sich aus dem Anhang.

- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des Anhangs den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (4) ¹Für die Zulassung zu Modulen mit Ausnahme der Module des Minor Volkswirtschaftslehre sind keine bestimmten Voraussetzungen erforderlich. ²§ 11 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Für die Module im Minor Volkswirtschaftslehre gelten die Zulassungsbedingungen der gemäß der §§ 9, 7 und des Anhangs der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics mit dem Abschluss Master of Science in der für die entsprechenden Kohorten dieses Studiengangs jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (5) Die Lehrveranstaltungen der Module werden, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, i.d.R. im Jahresturnus angeboten, wobei das entsprechende Angebot einschließlich der konkreten Lehrveranstaltungsbezeichnungen im Vorlesungsverzeichnis für das jeweilige Semester aufgeführt wird.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Anwesenheit während der Veranstaltungen ist generell bei allen Veranstaltungen des Studiums empfohlen, eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.
- (2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab; Prüfungsleistungen sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Projektarbeiten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge Protokolle oder softwaregestützte Leistungsüberprüfungen, die mit schematisierten Verfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. ⁴Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ergibt sich aus dem Anhang und ist in der Regel Englisch; Ausnahmen werden von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (3) ¹Grundsätzlich bestimmt der Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang, wobei Prüfungen unter Aufsicht (z.B. mündliche Prüfungen, Klausuren) bis zu 4 Stunden dauern können und die zulässige Höchstdauer von Prüfungen, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden (z.B. Hausarbeiten) der Bearbeitungszeit / -frist der Hälfte der Masterarbeit entspricht. ²Innerhalb des gemäß Satz 1 und im Anhang er-

öffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, im Benehmen mit den Prüfenden i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie gem. § 8 Abs. 9 bekannt. ³Dabei kann jede Prüfungsleistung nach Maßgabe des Anhangs auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ⁴Zudem können alle nach Maßgabe des Anhangs mündlichen/schriftlichen Prüfungsarten auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung. ⁵Darüber hinaus können für Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer in der Regel 20% der jeweiligen Klausurdauer beträgt. ⁶In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und in der in § 8 Abs. 9 geregelten Weise so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gemäß Abs. 5 Gebrauch machen kann.

- (4) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. ¹⁰Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent.
 „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent.
 „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ¹²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (5) ¹Für jede Prüfungsleistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. ²Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. ³Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. ⁴Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. ⁵In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. ⁶Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. ⁷Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. ⁸Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. ⁹Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

§ 11

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema oder Projekt eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren. ²Der Umfang der Masterarbeit beträgt 45 – 80 Seiten; sie kann in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch über ein Projekt geschrieben werden, das die Bearbeiterin/der Bearbeiter eigenständig bearbeitet oder an dessen Bearbeitung sie/er maßgeblich

beteiligt ist. ³Gegenstand der Bewertung ist in diesem Fall die wissenschaftliche Konzipierung, Beschreibung und Auswertung des Projektes.

- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. ²Für die Wahl des Prüfers sowie für die Themenstellung der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ³Lehnt der vorgeschlagene Prüfer die Betreuung ab, wird die Kandidatin/der Kandidat vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Themensteller zugewiesen.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Prüferin/den Prüfer. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende das Modul, auf welches sich die Masterarbeit bezieht, zuvor abgeschlossen hat. ³Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu 6 Wochen verlängern. ²Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ³Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin entsprechend verlängert werden. ⁴Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung des Kandidaten/der Kandidatin oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁵Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁶Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß Satz 1 und 2 sind rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit zu stellen; über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat der Kandidat/die Kandidatin das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁸Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des S. 3 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Masterarbeit länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁹In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Abs. 5. ¹⁰Sofern es äußere Umstände, auf die der Kandidat/die Kandidatin keinen Einfluss hat, die es unmöglich machen, die Masterarbeit regulär zu bearbeiten, wird die Masterarbeit von Amts wegen

um den Zeitraum verlängert, in dem die erschwerten Umstände vorlagen; dem Kandidaten/der Kandidatin wird das neue Abgabedatum für die Masterarbeit mitgeteilt.

- (6) ¹Die Masterarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ²Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ³Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁴Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

§ 12

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Prüferin/dem Prüfer in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und zusätzlich einfach in elektronischer Form einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Prüferin/dem Prüfer eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüferinnen/den Prüfern bekannt gegeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von der Themenstellerin/dem Themensteller und einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten. ²Die Bewertung durch jeden Prüfer/jede Prüferin (Einzelbewertung) ist nach § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ³Eine Delegation der Vorkorrektur auf akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist zulässig. ⁴Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen entsprechend § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gebildet und festgesetzt. ⁵Für den Fall, dass Widerspruch eingelegt wurde, gilt außerdem § 13 Abs. 9.
- (3) Das Masterarbeitsmodul gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote der Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

- (4) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf zehn Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) ¹Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert werden.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁴Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ⁵Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet, die/der die Note festsetzt. ²Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter(innen) ist zulässig.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gemäß § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten; eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter(innen) ist zulässig. ²Die festzusetzende Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 12.
- (9) Legt die/der Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit ein, so kann der Prüfungsausschuss die Stellungnahme einer weiteren

Prüferin/eines weiteren Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. ²Die Note errechnet sich in diesen Fällen, vorbehaltlich des Satzes 3, aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen einschließlich der Bewertung der weiteren bzw. dritten Prüferin/des weiteren bzw. dritten Prüfers; § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³Sofern die Masterarbeit zum endgültigen Nichtbestehen führt, ist die Heranziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers zwingend erforderlich; in diesem Fall wird die Note der Masterarbeit entsprechend § 17, Abs. 3, Sätze 3 und 4 aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet, sie kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Bewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

- (10) Die Fristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen richten sich nach § 17 Abs. 2.
- (11) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden als Verwaltungsakt auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte ohne Note gut geschrieben. ²Eine Berücksichtigung in der Gesamtnote erfolgt nicht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note anerkannt. ⁴Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens 4 Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Nachteilsausgleich

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderterbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 16

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. ²Zugleich müssen mindestens 120 Leistungspunkte erworben worden sein. ³Hat eine Studierende/ein Studierender 120 Leistungspunkte erreicht, ohne dass die Pflichtmodule, die erforderlichen Wahlpflichtmodule und die Masterarbeit gem. § 7 bestanden sind, so kann die/der Studierende sich nur noch zu solchen Prüfungsleistungen anmelden, die zum Bestehen der Masterprüfung notwendig sind.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung; insgesamt stehen den Studierenden darüber hinaus 3 Drittversuche für Prüfungsleistungen zur Verfügung. ²Bestandene Prüfungsleistungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. ³Für die Masterarbeit gilt Absatz 6.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls
- a. nach Ausschöpfung der für sie gemäß Absatz 2 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden oder
 - b. im zweiten Versuch nicht bestanden, und es sind zwar noch nicht alle 3 Drittversuche genutzt worden, jedoch insgesamt mehr Prüfungen (Pflichtmodule, erforderliche Wahlpflichtmodule und Zusatzleistungen gem. § 7 Absatz 6) im zweiten Versuch nicht bestanden, als noch Drittversuche zur Verfügung stehen,
- ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. ²Davon abweichend ist das Masterarbeitsmodul insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit nach Ausschöpfung der für sie gem. Absatz 5 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist insgesamt zweimal und jeweils nur dann möglich, wenn das Modul (erforderliches Wahlpflichtmodul oder Zusatzleistung gem. § 7 Absatz 6) noch nicht abgeschlossen ist sowie das dafür belegte bisher noch nicht gewählt wurde. ²Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht, unabhängig davon, ob bestanden oder nicht bestanden, und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Wahlpflichtmodul, so gelten diese Prüfungen als

nicht unternommen. ³Ein einmal abgewähltes Wahlpflichtmodul kann nicht wiedergewählt werden. ⁴Sind in einem gewählten Minor bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht und wechselt die Kandidatin/der Kandidat gem. § 7 Abs. 3 den Minor, so wird das Ergebnis der bisher im abgewählten Minor erbrachten Prüfungsleistungen für den neu gewählten Minor übernommen, wenn diese auch im neu gewählten Minor belegbar sind und der/die Studierende das mit dem Antrag auf Wechsel des Minors beantragt hat; ansonsten werden die Ergebnisse der bisher im abgewählten Minor erbrachten Prüfungsleistungen in das Diploma Supplement gemäß § 19 aufgenommen, jedoch weder im Hinblick auf das Bestehen der Masterprüfung gemäß Absatz 1 noch bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 3 berücksichtigt.

- (5) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (6) ¹Ist ein Pflichtmodul oder das Masterarbeitsmodul gemäß Abs. 3 endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein gem. § 7 Abs. 6 als erforderlich gewähltes Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. ²Ist ein Wahlpflichtmodul, das gem. § 7 Abs. 6 als Zusatzmodul gewählt wurde, gem. Abs. 3 endgültig nicht bestanden, führt das nur dazu, dass in dem Modul keine Leistungen mehr erbracht werden dürfen und das Modul nicht mehr bestanden werden kann, nicht jedoch zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung.

- (7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist. ²Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der Masterarbeit und für alle anderen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Bezüglich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 12 Abs. 4.

- (3) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; der Anhang zu dieser Prüfungsordnung regelt das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 von 1,6 bis 2,5 = gut;
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
 über 4,0 = nicht ausreichend.

- (4) ¹Aus den Noten der Module und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Module gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. ³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 von 1,6 bis 2,5 = gut;
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
 über 4,0 = nicht ausreichend.

- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer,
 - e) die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) ¹Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt. ²Module aus einem abgewählten Minor, abgewählte Wahlpflichtmodule und gem. § 7 Abs. 6 als Zusatzleistung absolvierte Module sind dabei als solche zu kennzeichnen.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist,

ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁵Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ⁶§ 29 VwVfG bleibt unberührt.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. ⁴Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁵Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ⁶Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ⁷Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.
- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der

Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 22 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
2. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium erstmals zum Wintersemester 2020/21 aufnehmen.
3. Für die Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben, und die vollständig nach der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (PO 2019) für Studierende ab dem Wintersemester 2019/2020 vom 13. August 2019“ studieren, gilt sie ab Inkrafttreten mit der Maßgabe, dass die damit einhergehenden Anpassungen in § 7 und im Anhang erst ab dem Wintersemester 2022/23 greifen, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser 1. Änderungsordnung weiter zu studieren.
4. Für die Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, und die bisher aufgrund der Bestandsschutzregelung in § 24 Absatz 3 der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (PO 2019) für Studierende ab dem Wintersemester 2019/2020 vom 13. August 2019“ noch nicht vollständig nach der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit

dem Abschluss Master of Science (PO 2019) für Studierende ab dem Wintersemester 2019/2020 vom 13. August 2019“ studieren, gilt sie ab Inkrafttreten mit den Maßgaben, dass

- die mit dieser 1. Änderungsordnung einhergehenden Anpassungen in § 7 und im Anhang erst ab dem Wintersemester 2022/23 greifen, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser 1. Änderungsordnung weiter zu studieren.
- *die Bestandsschutzregelungen in § 24 Absatz 3 der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (PO 2019)“ vom 13. August 2019 noch bis zum Ende des Sommersemesters 2021 fortgelten.*

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen
im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster mit dem Abschluss Master of Science

1. Module in Accounting

a. Pflichtmodule im Major Accounting gem. § 7 Abs. 2a)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ¹)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
ACM 01	Strategic Management Accounting	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>1 Studienleistung: schriftliche Ausarbeitung</i>	max. 120 Min. ca. 7 S.	100% 0%	Englisch	WS	keine
ACM 02	Financial Accounting	6 (5%)	Vorlesungen	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Klausur	max. 120 Min. max. 120 Min.	50% 50%	Deutsch und Englisch	WS	keine
ACM 03	Internationale Unternehmensbesteuerung	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS	keine
ACM 05	Seminar Accounting I	12 (10%)	Seminar	Je nach (nach Wahl der Studierenden) belegter/n Veranstaltung/en entweder 2 Prüfungen: 1 Seminararbeit, mit darauf bezogener Präsentation, Diskussion inkl. Feedback	 max. 15 S. max. 60 Min.	 70%	Deutsch oder Englisch	SS	keine

¹ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				1 Klausur	max. 120 Min.	30%			
				oder	oder	oder			
				1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation, Diskussion inkl. Feedback, Verteidigung	max. 15 S. max. 60 Min.	100%			
ACM 06	Seminar Accounting II	12 (10%)	Seminar	Je nach (nach Wahl der Studierenden) belegter/n Veranstaltung/en entweder 1 Prüfung: 1 Seminararbeit, mit darauf bezogener Gruppenpräsentation u. Diskussion oder 2 Prüfungen: 1 Seminararbeit, mit darauf bezogener Präsentation u. Diskussion 1 Klausur	max. 15 S. max. 60 Min. oder max. 15 Seiten max. 60 Min. max. 120 Min	100% oder 70% 30%	Deutsch oder Englisch	WS	keine

b. Wahlpflichtmodule im Major Accounting gem. § 7 Abs. 2a)

Es sind 4 Wahlpflichtmodule á 6 LP zu belegen, wobei sich die im Major Accounting belegbaren Wahlpflichtmodule in Abhängigkeit vom belegten Minor gem. § 7 Abs. 2 a) aa) (Minor Ergänzung Accounting) und § 7 Abs. 2 a) bb) (alle anderen gem. § 7 Abs. 3 mit dem Major Accounting kombinierbaren Minors) unterscheiden.

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ²)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulas- sungsvo- rausset- zungen i.S. v. § 9 Abs. 4
ACM 04	Internationales Controlling	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	SS	keine
ACM 07	Unternehmensanalyse und -bewertung	6 (5%)	Vorlesungen	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Klausur	60 Min. 60 Min.	50% 50%	Deutsch	SS	keine
ACM 08	Unternehmensbesteuerung I	6 (5%)	Vorlesungen	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Klausur	60 Min. 60 Min.	50% 50%	Deutsch	SS, teilweise WS	keine
ACM 09	Ausgewählte Kapitel des Accounting I	6 (5%)	Vorlesungen oder Vorlesung + Übung oder Seminar	Je nach (nach Wahl der Studierenden) belegter/n Veranstaltung/en entweder 2 Veranstaltungen mit 2 Prüfungen: 2 Klausuren oder 1 Veranstaltung mit 1 Prüfung: 1 Klausur oder 1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung/Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation oder	 2 x 60 Min. oder max. 120 Min. oder max. 40 S. u. max. 45 Min. oder	 je 50% oder 100% oder 100% oder	Deutsch, oder Englisch	WS	keine

² Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 Seminararbeit (Gruppe) mit darauf bezogener Präsentation und Diskussion oder 1 Seminar mit 2 Prüfungen: 1 Seminararbeit 1 schriftliche Ausarbeitung zu Unternehmenssimulation und darauf bezogene Präsentation u. Diskussion	7,5 S. pro Prüfling u. 25 Min. oder max. 12 S. max. 20 S. max. 45 Min.	100% oder 40% 60%			
ACM 10	Abschlussprüfung	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	keine
ACM 11	Spezialfragen der Rechnungslegung nach HGB und IFRS	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	SS	keine
ACM 12	Ausgewählte Kapitel des Accounting II	6 (5%)	Vorlesung oder Vorlesung + Übung oder Seminar	Je nach (nach Wahl der Studierenden) belegter/n Veranstaltung/en entweder 2 Veranstaltungen mit 2 Prüfungen: 2 Klausuren oder 1 Veranstaltung mit 1 Prüfung: 1 Klausur oder	2x 60 Min. oder max. 120 Min. oder	je 50% oder 100% oder	Deutsch, oder englisch	SS	keine

				1 Vorlesung + Übung mit 2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung in der Gruppe 1 schriftliche Ausarbeitung	ca. 12 S. max. 8 S.	70% 30%			
				oder	oder	oder			
				1 Seminar mit 2 Prüfungen: 1 Seminarar- beit 1 schriftliche Ausarbeitung zu Unterneh- menssimula- tion und darauf bezogene Prä- sentation u. Diskussion	max. 12 S. max. 20 S. max. 45 Min.	40% 60%			
				oder	oder	oder			
				1 Seminar mit 2 Prüfungen: 2 Präsentatio- nen	2 x 30 Min.	je 50%			
				oder	oder	oder			
				1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 Seminarar- beit	max. 12 S.	100%			
				oder	oder	oder			
				1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 Seminarar- beit u. darauf bezogene Prä- sentation	max. 25 S. max. 45 Min.	100%			

ACM 13	Performance Management and Strategy Execution	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Fallstudienbearbeitung	90 Min. 8 S.	75% 25%	Englisch	WS	keine
ACM 14	IFRS und Controlling	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	keine
ACM 15	Wahlmodul Accounting	6 (5%)		Je nach (nach Wahl der Studierenden) belegter/n Veranstaltung/en entweder 2 Veranstaltungen mit 2 Prüfungen: 2 Klausuren oder 1 Veranstaltung mit 1 Prüfung: 1 Klausur oder 1 Seminar mit 2 Prüfungen: 1 Seminararbeit 1 schriftliche Ausarbeitung zu Unternehmenssimulation und darauf bezogene Präsentation u. Diskussion oder 1 Seminar mit 2 Prüfungen: 2 Präsentationen	 2x 60 Min. oder max. 120 Min. oder max. 12 S. max. 20 S. max. 45 Min. oder 2 x 30 Min.	 je 50% oder 100% oder 40% 60% oder je 50%	Deutsch	WS u. SS	keine

				oder 1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 Seminarar- beit	oder max. 12 S.	oder 100%			
				oder 1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 Seminarar- beit u. darauf bezogene Prä- sentation	oder max. 25 S. max. 45 Min.	oder 100%			
				oder 1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 Seminarar- beit (Gruppe) und darauf be- zogene Präsen- tation und Dis- kussion	oder 7,5 S. pro Prüfling u. 25 Min.	oder 100%			
ACM 16	Vertiefung Interna- tionale Rech- nungslegung	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Bearbeitung u. Präsentation einer Fallstudie	90 Min. 1 x 30 S.; 1 x 25 Min.	80% 20%	Englisch	SS	keine
ACM 17	Unternehmensbe- steuerung II	6 (5%)	Vorlesun- gen oder Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Klausur	60 Min. 60 Min.	50% 50%	Deutsch	SS	keine
ACM 18	From Data to Insights: Driving Corporate Performance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Schriftliche Ausarbeitung einer Fallstudie <i>Studienleis- tung: Präsentation in der Gruppe; das Bestehen der Studienle- istung ist die Voraussetzung</i>	max. 15 S. <i>Studien- leistung:</i> max. 45 Min.	100%	Englisch	SS	keine

				<i>für die Teilnahme an der Prüfung (= schriftliche Ausarbeitung einer Fallstudie)</i>					
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

c. Module im Minor Accounting gem. § 7 Abs. 3a)

Die Module des Minor Accounting sind ausschließlich Wahlpflichtmodule; es sind 4 á 6 LP zu belegen.

Hinsichtlich der Angaben zu den Wahlpflichtmodulen des Minor Accounting wird auf die vorstehend aufgelisteten Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Major Accounting mit den Maßgaben verwiesen, dass diese

- im Minor Accounting Wahlpflichtmodule sind,
- die dort aufgeführten Module ACM05 „Seminar Accounting I“ und ACM06 „Seminar Accounting II“ nicht Bestandteil des Wahlpflichtmodulangebots des Minors Accounting sind, sie also im Minor Accounting nicht gewählt werden dürfen, und dass
- die Wahlpflichtmodule im Minor Accounting insbesondere unter den in § 7 Abs. 3 a) genannten Voraussetzungen ausgewählt werden müssen.

d. Module im Minor Ergänzung Accounting gem. § 7 Abs. 3b)

Die Module des Minor Ergänzung Accounting sind ausschließlich Wahlpflichtmodule; es sind 4 á 6 LP zu belegen.

Hinsichtlich der Angaben zu den Wahlpflichtmodulen des Minor Ergänzung Accounting wird auf die vorstehend aufgelisteten Wahlpflichtmodule des Major Accounting mit der Maßgabe verwiesen, dass diese im Minor Ergänzung Accounting insbesondere unter den in § 7 Abs. 3 b) genannten Voraussetzungen ausgewählt werden müssen.

2. Module in Finance

a. Pflichtmodule im Major Finance gem. § 7 Abs. 2b)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ³)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungs Voraussetzungen i.S.
-----------	-----------	--------	----------------------	---	-----------------------------	-------------------------------	---------	------	---

³ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

									v. § 9 Abs. 4
FCM 01	Introduction to Advanced Finance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	3 Prüfungen: 1 Klausur 2 Fallstudien	max. 120 Min. 2 x 10-15 S.	80% 2 x 10%	Englisch	WS	keine
FCM 02	Behavioral Finance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	keine
FCM 03	Derivatives I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	keine
FCM 04	Financial Intermediation I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	SS	keine
FCM 09	Forschungsseminar Finance	12 (10%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Schriftliche Ausarbeitung mit darauf bezogenem Vortrag und Diskussion inkl. Feedback und Verteidigung, ggf. in Gruppen	max. 15 S. max. 90 Min.	100%	Deutsch o. Englisch	WS	keine
FCM 10	Praxisworkshop	6 (5%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	keine

b. Wahlpflichtmodule im Major Finance gem. § 7 Abs. 2b)

Es sind 4 Wahlpflichtmodule á 6 LP zu belegen, wobei sich die im Major Finance belegbaren Wahlpflichtmodule in Abhängigkeit vom belegten Minor gem. § 7 Abs. 2 b) aa) (Minor Ergänzung Finance) und § 7 Abs. 2 b) bb) (alle anderen gem. § 7 Abs. 3 mit dem Major Finance kombinierbaren Minors) unterscheiden.

FCM 05	Advanced Corporate Finance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	SS	keine
FCM 06	Corporate Governance and Responsible Business Practices	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur	max. 120 Min. 45 Min.	70% 30%	Englisch	SS	keine

				1 Gruppenpräsentation einer Fallstudie					
FCM 07	Asset Pricing	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	SS	keine
FCM 08	Finanzintermediation II	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	SS	keine
FCM 11	Empirisches Labor I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation 1 Klausur <i>Studienleistungen: 2 schriftliche Ausarbeitungen</i>	1 x 4-5 S. u. 1 x 10-15 Min. max. 120 Min. <i>Studienleistungen: 2 x 4 – 5 S.</i>	25% 75%	Englisch	WS	keine
FCM 12	Empirisches Labor II	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (Fallstudie) u. deren Präsentation 1 Klausur	1 x 12-15 S. u. 1 x 10-15 Min. max. 120 Min.	25% 75%	Englisch	WS	keine
FCM 13	Ausgewählte Kapitel des Finance I	6 (5%)	Vorlesungen oder Vorlesung + Übung oder Seminar	Je nach (nach Wahl der Studierenden) belegter/n Veranstaltung/en: entweder 2 Vorlesungen mit 2 Prüfungen: 2 Klausuren oder 1 Vorlesung + 1 Übung mit 1 Prüfung:	 2 x 60 Min. oder max. 120 Min.	Je 50% oder 100%	Deutsch, teilweise Englisch	WS	keine

				1 Klausur					
				oder	oder	oder			
				1 Vorlesung + 1 Übung mit 2 Prüfungen:	60 Min.	70%			
				1 Klausur	45 Min.	30%			
				1 Fallstudien- präsentation	oder	oder			
				oder					
				1 Seminar mit 1 Prüfung:	15 S. u.	100%			
				1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Prä- sentation	max. 90 Min.				
FCM 14	Ausgewählte Kapi- tel des Finance II	6(5%)	Vorlesung oder Vorle- sung + Übung oder Seminar	Je nach (nach Wahl der Stu- dierenden) be- legter/n Veran- staltung/en:			Deutsch, teilweise Englisch	WS	keine
				entweder					
				2 Vorlesungen mit 2 Prüfun- gen:					
				2 Klausuren	2 x 60 Min.	Je 50%			
				oder	oder	oder			
				1 Vorlesung + 1 Übung mit 1 Prüfung:					
				1 Klausur	max. 120 Min.	100%			
				oder	oder	oder			
				1 Vorlesung + 1 Übung mit 2 Prüfungen:	60 Min.	70%			
				1 Klausur	45 Min.	30%			
				1 Fallstudien- präsentation	oder	oder			
				oder					

				1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Prä- sentation	15 S. u. max. 90 Min.	100%			
FCM 15	Freies Wahlmodul Finance	6 (5%)		Je nach (nach Wahl der Stu- dierenden) be- legter/n Veran- staltung/en: entweder 2 Vorlesungen mit 2 Prüfun- gen: 2 Klausuren oder 1 Vorlesung + 1 Übung mit 1 Prüfung: 1 Klausur oder 1 Vorlesung + Übung mit 2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Präsentation oder 1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Prä- sentation	2 x 60 Min. oder max. 120 Min. oder 60 Min. 45 Min. oder 15 S. u. max. 90 Min.	Je 50% oder 100% oder 70% 30% oder 100%	Deutsch o. Eng- lisch	WS u. SS	keine

c. Module im Minor Finance gem. § 7 Abs. 3c)

Die Module des Minor Finance sind ausschließlich Wahlpflichtmodule; es sind 4 á 6 LP zu belegen, wobei insbesondere die in § 7 Abs. 3 c) genannten Voraussetzungen zu beachten sind.

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁴)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulas- sungsvo- rausset- zungen i.S. v. § 9 Abs. 4
FCM 01	Introduction to Advanced Finance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	3 Prüfungen: 1 Klausur 2 Fallstudien	max. 120 Min. 2 x 10-15 S.	80% 2 x 10%	Englisch	WS	keine
FCM 02	Behavioral Finance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	keine
FCM 03	Derivatives I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	keine
FCM 04	Financial Intermediation I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	SS	keine
FCM 05	Advanced Corporate Finance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	SS	keine
FCM 06	Corporate Governance and Responsible Business Practices	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Gruppenpräsentation einer Fallstudie	max. 120 Min. 45 Min.	70% 30%	Englisch	SS	keine
FCM 07	Asset Pricing	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	SS	keine
FCM 08	Finanzintermediation II	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	SS	keine
FCM 13	Ausgewählte Kapitel des Finance I	6 (5%)	Vorlesung oder Vorlesung + Übung oder Seminar	Je nach (nach Wahl der Studierenden) belegter/n Veranstaltung/en: entweder 2 Vorlesungen mit 2 Prüfungen: 2 Klausuren	 2x 60 Min.	 je 50%	Deutsch, teilweise Englisch	WS	keine

⁴ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				oder	oder	oder			
				1 Vorlesung + 1 Übung mit 1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%			
				oder	oder	oder			
				1 Vorlesung + 1 Übung mit 2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Fallstudien- präsentation	60 Min. 45 Min.	70% 30%			
				oder	oder	oder			
				1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Prä- sentation	15 S. u. max. 90 Min.	100%			

d. Module im Minor Ergänzung Finance gem. § 7 Abs. 3d)

Die Module des Minor Ergänzung Finance sind ausschließlich Pflichtmodule.

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁵)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
FCM 11	Empirisches Labor I	6 (5%)	Vorlesung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation 1 Klausur	1 x 4-5 S. u. 1 x 10-15 Min.	25% 75%	Englisch	WS	keine

⁵ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				<i>Studienleistungen: 2 schriftliche Ausarbeitungen</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen: 2 x 4 – 5 S.</i>				
FCM 12	Empirisches Labor II	6 (5%)	Vorlesung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (Fallstudie) u. deren Präsentation 1 Klausur	1 x 12-15 S. u. 1 x 10-15 Min. max. 120 Min.	25% 75%	Englisch	WS	keine
FCM 16	Seminar Advanced Finance	12 (10%)	Seminar	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung mit darauf bezogenem Seminarvortrag u. Diskussion	15 Seiten max. 90 Min.	100%	Deutsch o. Englisch	SS	keine

3. Module in Management

a. Pflichtmodule im Major Management gem. § 7 Abs. 2c)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁶)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
CfM 01	Organisationsentwicklung	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (Fallstudien), deren Präsentation u. Verteidigung 1 Klausur	max. 50 Powerpoint-Folien und max. 45 Min. max. 120 Min.	50% 50%	Deutsch	WS	keine

⁶ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

CfM 03	Governance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (Fallstudie) u. deren Präsen- tation 1 Klausur	max. 50 Power- point-Fo- lien und max. 45 Min. max. 120 Min.	40% 60%	Deutsch	WS	keine
CfM 07	Personalmanage- ment	6 (5%)	Vorlesung und Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (Fallstudie), deren Präsen- tation und Ver- teidigung 1 Klausur	ca. 30 Power- point- Folien u. 45 Min. max. 120 Min.	50% 50%	Deutsch	SS	keine
CfM 11	Seminar I des Major Management	12 (10%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminarar- beit u. deren Präsentation, Verteidigung, Diskussion (ggf. in der Gruppe)	max. 20 S. u. max. 50 Power- point- Folien u. max. 90 Min.	100%	Deutsch oder Eng- lisch	WS	keine
CfM 12	Seminar II des Ma- jor Management	12 (10%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminarar- beit u. deren Präsentation, Verteidigung, Diskussion (ggf. in der Gruppe)	max. 20 S. u. max. 50 Power- point- Folien u. max. 90 Min.	100%	Deutsch oder Eng- lisch	WS	keine

b. Wahlpflichtmodule im Major Management gem. § 7 Abs. 2c)

Es sind 4 Wahlpflichtmodule á 6 LP zu belegen, wobei insbesondere die in § 7 Abs. 2 c) genannten Vo-
raussetzungen zu beachten sind.

Modul- Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveran- staltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen	Dauer/ Umfang der Prü- fungen	Gewich- tung für Modul- note in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulas- sungsvo- rausset- zungen i.S.
---------------	-----------	--------	---------------------------	---------------------------------	--	---	---------	------	--

				(sowie ggf. Studienleistungen ⁷)					v. § 9 Abs. 4
CfM 02	Management I	6 (5%)	Vorlesung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	keine
CfM 14	Technology and Innovation Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	keine
CfM 04	Management II	6 (5%)	Vorlesung + Übung + Internettutorium	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	SS	keine
CfM 05	Market- and Resource-Based View of Strategy	6 (5%)	Vorlesung + Seminar	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen: nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden bis zu 1 Studienleistung: Referat (ca. 30 Min.) oder Rezensionen/Essays/Thesepapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen: ca. 30 Min. oder max. 600 Wörter</i>	100%	Englisch	SS	Keine
CfM 06	Personalökonomik	6 (5%)	Vorlesung + Übung	6 Prüfungen: 1 Klausur	max. 120 Min.	50%	Deutsch	SS	keine

⁷ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				3 schriftliche Ausarbeitungen, 1 Gruppenkurzpräsentation, 1 Probeklausur	3 x 2-3 S. ca. 20 Min. 90 Min.	3x 5,6% 16,6% 16,6%			
CfM 15	Corporate Entrepreneurship	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Präsentation	max. 120 Min. ca. 20 Min.	70 % 30 %	Englisch	SS	keine
CfM 08	Management III	6 (5%)	Vorlesung + Übung + Internet-tutorium	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	keine
CfM 09	Grundlagen von Forschung, Technologie und Innovation	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 schriftliche Ausarbeitung	max. 120 Min. 8 S.	60% 40%	Deutsch	WS	keine
CfM 10	Ausgewählte Kapitel des Managements	6 (5%)	Vorlesung + Übung oder Seminar	je nach (nach Wahl der Studierenden) belegter/n Veranstaltung/en: entweder 1 Vorlesung mit 1 Prüfung: 1 Klausur oder 1 Seminar: mit 1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation oder 1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 Seminararbeit in Gruppen u. deren	 max. 120 Min. oder max. 50 Powerpoint-Folien u. 45 Min. oder 7,5 S. pro Prüfling	 100% oder 100% oder 100%	Deutsch	WS	keine

				Präsentation, Diskussion	u. 25 Min.				
--	--	--	--	-----------------------------	---------------	--	--	--	--

c. Pflichtmodule im Minor Management gem. § 7 Abs. 3e)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁸⁾)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
CfM 03	Governance	6 (5%)	Vorlesung + Seminar	2 Prüfungen: 1 Ausarbeitung u. deren Präsentation einer Fallstudie 1 Klausur	max. 50 Powerpoint-Folien und max. 45 Min. max. 120 Min.	40% 60%	Deutsch	WS	keine
CfM 13	Strategische Analyse	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Gruppenpräsentation einer Fallstudie	ca. 25 Min. + max. 50 Powerpointfolien	100%	Deutsch	WS	keine

d. Wahlpflichtmodule im Minor Management gem. § 7 Abs. 3e)

Es sind 2 Wahlpflichtmodule á 6 LP zu belegen, wobei die in § 7 Abs. 3e genannten Voraussetzungen zu beachten sind.

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁹⁾)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
-----------	-----------	--------	----------------------	---	-----------------------------------	----------------------------------	---------	------	---

⁸ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

⁹ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

CfM 04	Management II	6 (5%)	Vorlesung + Übung + Internettu- torium	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	SS	keine
CfM 05	Market- and Resource-Based View of Strategy	6 (5%)	Vorlesung + Seminar	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleis- tung: Nach näherer Bestimmung durch den Leh- renden bis zu 1 Studienleis- tung: Referat (ca. 30 Min.) o- der Rezensio- nen/Es- says/Thesen- papiere (bis 600 Wörter) o- der vergleich- bare andere seminartypi- sche Aufgaben. Die Art der Stu- dienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	max. 120 Min. <i>Studien- leistung: 1 x 30 Min. oder 1 x max. 600 Wör- ter</i>	100%	Englisch	SS	keine
CfM 06	Personalökonomik	6 (5%)	Vorlesung + Übung	6 Prüfungen: 1 Klausur 3 schriftliche Ausarbeitun- gen, 1 Gruppen- kurzpräsenta- tion, 1 Probeklausur	max. 120 Min. 3 x 2-3 S. ca. 20 Min. u. 60 Min.	50% 3x 5,6% 16,6% 16,6%	Deutsch	SS	keine
CfM 15	Corporate Entre- preneurship	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Präsentation	max. 120 Min. 30 %	70 %	Englisch	SS	keine

					ca. 20 Min.				
--	--	--	--	--	----------------	--	--	--	--

4. Module in Marketing

a. Pflichtmodule im Major Marketing gem. § 7 Abs 2d)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ¹⁰)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
MCM 01	Market-oriented Leadership (Major Marketing)	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in Gruppen) <i>Studienleistungen: Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden: bis zu 2 Studienleistungen: Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminar-typische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter</i>	max.60 S. <i>Studienleistungen: max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wörter oder max. 1 x 30 Min. und 1 x max. 600 Wörter</i>	100%	Englisch	WS	keine

¹⁰ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				Weise bekannt gegeben.					
MCM 04	Advanced Market Research	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (in Gruppen) 1 Klausur	ca. 30 S. max. 120 Min.	33% 67%	Englisch	WS	keine
MCM 16	Seminar Marketing I	12 (10%)	Seminar	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung, deren Präsen- tation und Dis- kussion, Feed- back inkl. Ver- teidigung	ca. 12 S. und ca. 20 Min.	100%	Deutsch o. Eng- lisch	SS	keine
MCM 17	Seminar Marketing II	12 (10%)	Seminar	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung, deren Präsen- tation und Dis- kussion, Feed- back inkl. Ver- teidigung	ca. 12 S. und ca. 20 Min.	100%	Deutsch o. Eng- lisch	WS	keine

b. Wahlpflichtmodule im Major Marketing gem. § 7 Abs 2d)

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 LP zu belegen, wobei sich die im Major Marketing belegbaren Wahlpflichtmodule in Abhängigkeit vom belegten Minor gem. § 7 Abs. 2 d) aa) (Minor Ergänzung Marketing) und § 7 Abs. 2 d) bb) (Minor Entrepreneurship) und § 7 Abs. 2 d) cc) (alle anderen gem. § 7 Abs. 3 mit dem Major Marketing kombinierbaren Minors) unterscheiden.

Modul- Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveran- staltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistun- gen ¹¹)	Dauer/ Umfang der Prü- fungen	Gewich- tung für Modul- note in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulas- sungsvo- rausset- zungen i.S. v. § 9 Abs. 4
MCM 02	Applications of Market-oriented Leadership (Major Marketing)	6 (5%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Simulations- spiel mit zuge- höriger Präsen- tation (in der Gruppe)	ca. 30 Min.	100%	Englisch	SS	keine

¹¹ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				<i>Studienleistungen:</i> 1 Präsentation (in der Gruppe) 1 Klausur	<i>Studienleistungen:</i> ca. 30 Min. 45 Min.				
MCM 05	Innovation Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in Gruppen) <i>Studienleistungen:</i> Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden: bis zu 2 Studienleistungen: Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminar-typische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.	max. 50 S. <i>Studienleistungen:</i> max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wörter oder max. 1 x 30 Min. und 1 x max. 600 Wörter	100%	Englisch	WS	keine
MCM 06	Brand Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen:</i> 1 Präsentation	max. 120 Min. <i>Studienleistungen:</i> ca. 20 Min.	100%	Englisch	SS	keine

				<i>Schriftliche Ausarbeitungen</i>	<i>ca. 12 S.</i>				
MCM 07	Customer Relationship Management and Direct Marketing	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation (in Gruppen) <i>Studienleistungen:</i> <i>Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden: bis zu 2 Studienleistungen:</i> <i>Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminar-typische Aufgaben.</i> <i>Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	1 x max. 20 S. u. 1 x 20 Min. <i>Studienleistungen:</i> <i>max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wörter oder max. 1 x 30 Min. und 1 x max. 600 Wörter</i>	100%	Englisch	WS	keine
MCM 08	Sales Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation (in Gruppen) 1 Klausur	1 x 5-7 S. u. 1 x 20 Min. max. 120 Min.	33% 67%	Englisch	WS	keine
MCM 10	Consumer Behavior	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung	1 x max. 10 S. u. 1 x 20 Min.	67%	Englisch	WS	keine

				u. deren Präsentation (in Gruppen)					
				1 Klausur	max. 120 Min.	33%			
MCM 11	Media Marketing	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen: 1 Präsentation, schriftliche Ausarbeitungen</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen: ca. 20 Min. ca. 12 S.</i>	100%	Englisch	WS	keine
MCM 12	Entertainment Media Marketing	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (praktische Übung) u. deren Präsentation (in Gruppen) 1 Klausur	1 x 30 Min. u. 1 x ca. 10 S. max. 120 Min.	33% 67%	Englisch	WS	keine
MCM 13	Integrated Marketing Communication	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Projektarbeit <i>Studienleistungen: Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden: bis zu 2 Studienleistungen: Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminar-typische Aufgaben. Die Art der Studienleistung</i>	max. 20 S. <i>Studienleistungen: max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wörter oder max. 1 x 30 Min. und 1 x max.</i>	100%	Englisch	SS	keine

				<i>wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	600 Wörter				
MCM 14	Ausgewählte Kapitel des Marketing I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitungen u. deren Präsentation 1 Klausur	ca. 12 S. u. ca. 20 Min. max. 120 Min.	33% 67%	Englisch	WS	keine
MCM 15	Ausgewählte Kapitel des Marketing II	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitungen u. deren Präsentation 1 Klausur	ca. 12 S. u. ca. 20 Min. max. 120 Min.	33% 67%	Englisch	SS	keine
MCM 18	Freies Modul Marketing	6 (5%)		je nach (nach Wahl der Studierenden) belegter/n Veranstaltung/en: entweder 2 Vorlesungen mit 2 Prüfungen 2 Klausuren oder 1 Vorlesung mit 1 Prüfung: 1 Klausur oder 1 Vorlesung mit 2 Prüfungen: 1 Klausur	Je 60 Min. oder max. 120 Min. oder 60 Min.	Je 50% oder 100% oder 70%	Deutsch o. Englisch	WS u. SS	keine

				1 Fallstudien- präsentation	45 Min.	30%			
				oder	oder	oder			
				1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Prä- sentation	15 S. u. max. 90 Min.	100%			

c. Pflichtmodul im Minor Marketing gem. § 7 Abs 3f)

Modul- Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveran- staltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistun- gen ¹²)	Dauer/ Umfang der Prü- fungen	Gewich- tung für Modul- note in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulas- sungsvo- rausset- zungen i.S. v. § 9 Abs. 4
MCM 03	Marketing Strategy (Minor Marketing)	12 (10%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Simulations- spiel mit schriftlicher Ausarbeitun- gen und deren Präsentationen <i>Studienleistun- gen:</i> 2 Präsentatio- nen 1 Klausur	1 x 700 Wörter u. 1 x 30 Min. <i>Studien- leistun- gen:</i> Je 30 Min. 45 Min.	100%	Englisch	SS	keine

d. Wahlpflichtmodule im Minor Marketing gem. § 7 Abs 3f)

Es sind 2 Wahlpflichtmodule á 6 LP zu belegen.

Modul- Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveran- staltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen	Dauer/ Umfang	Gewich- tung für	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulas-
---------------	-----------	--------	---------------------------	---------------------------------	------------------	---------------------	---------	------	---------------------

¹² Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				(sowie ggf. Studienleistungen ¹³)	der Prüfungen	Modulnote in %			sungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
MCM 04	Advanced Market Research	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (in Gruppen) 1 Klausur	ca. 30 S. max. 120 Min.	33% 67%	Englisch	WS	keine
MCM 05	Innovation Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in Gruppen) <i>Studienleistungen: Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden: bis zu 2 Studienleistungen: Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminarytypische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	max. 50 S. <i>Studienleistungen:</i> <i>max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wörter oder max. 1 x 30 Min. und 1 x max. 600 Wörter</i>	100%	Englisch	WS	keine
MCM 06	Brand Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur		100%	Englisch	SS	keine

¹³ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				<i>Studienleistungen:</i> 1 Präsentation Schriftliche Ausarbeitungen	max. 120 Min. <i>Studienleistungen:</i> ca. 20 Min. ca. 12 S.				
MCM 07	Customer Relationship Management and Direct Marketing	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation (in Gruppen) <i>Studienleistungen:</i> Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden: bis zu 2 Studienleistungen: Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminar-typische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.	1 x max. 20 S. u. 1 x 30 Min. <i>Studienleistungen:</i> max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wörter oder max. 1 x 30 Min. und 1 x max. 600 Wörter	100%	Englisch	WS	keine
MCM 08	Sales Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation (in Gruppen)	1 x 5-7 S. u. 1 x 20 Min.	33%	Englisch	WS	keine

				1 Klausur	max. 120 Min.	67%			
MCM 10	Consumer Behavior	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation (in Gruppen) 1 Klausur	1 x 5-7 S. u. 1 x 20 Min. max. 120 Min.	33% 67%	Englisch	WS	keine
MCM 11	Media Marketing	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen: 1 Präsentation, schriftliche Ausarbeitungen</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen: ca. 20 Min. ca. 12 S.</i>	100%	Englisch	WS	keine
MCM 12	Entertainment Media Marketing	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (praktische Übung) u. deren Präsentation (in Gruppen) 1 Klausur	1 x 30 Min. u. 1 x ca. 10 S. max. 120 Min.	33% 67%	Englisch	WS	keine
MCM 13	Integrated Marketing Communication	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Projektarbeit <i>Studienleistungen: Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden: bis zu 2 Studienleistungen: Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder ver-</i>	max. 20 S. <i>Studienleistungen: max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wörter</i>	100%	Englisch	SS	keine

				gleichbare andere seminar-typische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.	oder max. 1 x 30 Min. und 1 x max. 600 Wörter				
--	--	--	--	---	---	--	--	--	--

e. Module im Minor Ergänzung Marketing gem. § 7 Abs 3g)

Die Module des Minor Ergänzung Marketing sind ausschließlich Wahlpflichtmodule; es sind 4 á 6 LP zu belegen.

Hinsichtlich der Angaben zu den belegbaren Wahlpflichtmodulen des Minor Ergänzung Marketing wird auf die vorstehend aufgelisteten Wahlpflichtmodule des Major Marketing mit der Maßgabe verwiesen, dass aus diesen im Minor Ergänzung Marketing insbesondere unter den in § 7 Abs. 3 g) genannten Voraussetzungen ausgewählt werden muss.

5. Module im Minor Information Systems gem. § 7 Abs. 3h)

Die Module des Minor Information Systems sind ausschließlich Wahlpflichtmodule; es sind 4 á 6 LP zu belegen.

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ¹⁴)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
IM 1	Managing the Information Age Organization	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	keine
IM 2	IM Tasks and Techniques	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	keine

¹⁴ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				<i>Studienleistungen: Beantwortung von Fragen zu Fallstudien</i>	<i>Studienleistungen: ca. 10 Seiten</i>				
IM 3	IM Theories	6 (5%)	Vorlesung + Übung	5 Prüfungen: 1 Präsentation (Reflexion der Lektüre, Gruppenarbeit zu 3 – 5 Teilnehmer/-innen) 1 schriftliche Ausarbeitung (Reflexion der Lektüre, Gruppenarbeit zu 3 – 5 Teilnehmer/-innen) 2 Kommentare zur Lektüre (Gruppenarbeit zu 3 – 5 Teilnehmern) 1 Klausur	20min. ca. 5 Seiten, 2 x ca. 3 Seiten max. 120 Min.	10% 10% 2 x 10% 60%	Englisch	SS	keine
PM 1	Information Modelling	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen:</i> 10 Übungsaufgaben in Gruppen zu ca. 5-6 Studierenden. Je Übungsveranstaltung präsentieren 2-3 Studentengruppen; insgesamt maximal 4 Präsentationen je Teilnehmerin/Teilnehmer	max. 120 Min. <i>Studienleistungen:</i> ca. 4-8 Seiten je Übungsaufgabe, ca. 20 Minuten je Präsentation	100%	Englisch	WS	keine

PM 2	Enterprise Architecture Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Fallstudie mit EAM-Software, Präsentation 1 Klausur	ca. 40 S. u. ca. 40 Min. max. 120 Min.	40% 60%	Englisch	SS	keine
PM 3	Workflow Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Abschlusspräsentation <i>Studienleistungen:</i> <i>2-4 Zwischenpräsentationen zu einer begleitenden Fallstudie, welche in Gruppen zu je 5-6 Studierenden bearbeitet wird.</i>	max. 120 Min. max. 30 Min. <i>Studienleistungen:</i> <i>ca. 20 Minuten pro Zwischenpräsentation</i>	50% 50%	Englisch	SS	keine
BN 1	Interorganizational Systems	6 (5%)	Vorlesung + Übung	5 Prüfungen: 1 Präsentation (Reflexion der Lektüre, Gruppenarbeit zu 3 – 5 Teilnehmer/-innen) 1 schriftliche Ausarbeitung (Reflexion der Lektüre, Gruppenarbeit zu 3 – 5 Teilnehmer/-innen) 2 Kommentare zur Lektüre (Gruppenarbeit zu 3 – 5 Teilnehmer/-innen) 1 Klausur	ca. 20 Min. ca. 5 Seiten 2x ca. 3 Seiten max. 120 Min.	10% 10% 2 x 10% 60%	Englisch	WS	keine
BN 2	Information Security	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Übungsaufgabe	ca. 10 S.	20%	Englisch	SS	keine

				1 mündliche Prüfung	ca. 20 Min.	80%			
BN 3	Network Economy	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen:</i> <i>12 Fragen und Kommentare zur wöchentlichen Lektüre in Gruppen von 3-5 Studierenden eine Präsentation, eine schriftliche Ausarbeitung</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen:</i> <i>Kommentare je ca. 0,5 Seiten, Präsentation ca. 20 Min., schriftliche Ausarbeitung ca. 5 Seiten</i>	100%	Englisch	SS	keine
BI 1	Management Information Systems and Data Warehouse	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen:</i> <i>4 Übungen, eine Präsentation</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen:</i> <i>Übungen je ca. 10 Seiten; Präsentation ca. 20 Min.</i>	100%	Englisch	WS	keine
BI 2	Data Analytics 1	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	keine
BI 3	Data Analytics 2	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Fallstudie mit R-Software mit darauf bezogenem Bericht u. darauf bezogener Präsentation 1 Klausur	ca. 15 S. u. ca. 40 Min. max. 120 Min.	40% 60%	Englisch	SS	keine
ISD 1	Logic Specification and Programming	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen:</i>	max. 120 Min. <i>Studien-</i>	100%	Englisch	WS	keine

				14-tägliche Aufgaben, in Gruppen von ca. 3 Studierenden gelöst; in allen Aufgaben zusammen müssen 50% der Punkte erreicht werden	leistungen: Je ca. 15 Seiten; darin enthaltener Code im Umfang von bis zu 45 Zeilen pro Seite				
ISD 2	Data Integration	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Fallstudien-dokumentation und deren Präsentation 1 Klausur	ca. 40 Seiten; ca. 30 Minuten max. 120 Min.	40% 60%	Englisch	WS	keine
ISD 3	Advanced Concepts in Software Engineering	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Software-Artefakt in 4 Teilen; bearbeitet in Gruppen von ca. 5 Studierenden 1 Klausur	ca. 80 Seiten (je Software-Artefaktteil ca. 20 Seiten; darin enthaltener Code im Umfang von bis zu 45 Zeilen pro Seite) max. 120 min.	30% 70%	Englisch	SS	keine
LPR 1	Supply Chain Management and Logistics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur Studienleistungen: Fallstudie mit Präsentation (in der Gruppe, aufgeteilt in max. 4 Unterpräsentationen)	max. 120 Min. Studienleistungen: max. 80 Min.	100%	Englisch	WS	keine

LPR 2	Production, Planning and Control	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen:</i> <i>Fallstudienarbeit (in Gruppen, Präsentation und schriftliche Abgabe)</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen:</i> <i>30 Minuten & 5 Seiten</i>	100%	Englisch	WS	keine
LPR 3	Retail	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen:</i> 1. <i>Fallstudienarbeit (in Gruppen, Präsentation und schriftliche Abgabe)</i> 2. <i>Zusammenfassung von Gastvorlesungen (in Gruppen, Präsentation)</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen:</i> 1. <i>30 Minuten & 5 Seiten</i> 2. <i>5 Minuten</i>	100%	Englisch	SS	keine
SCIS1	Selected Chapters in Information Systems	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	Unregelmäßig	keine

6. Module im Minor Volkswirtschaftslehre gem. § 7 Abs. 3i)-

Die Module des Minor Volkswirtschaftslehre sind ausschließlich Wahlpflichtmodule; es sind 4 á 6 LP zu belegen.

Modul-Nr. ¹⁵	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/-en	Anzahl und Art der Prüfungen	Dauer/Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S.
-------------------------	-----------	--------	-----------------------	------------------------------	----------------------------	-------------------------------	---------	------	--

¹⁵ Am Anfang der Modul-Nr. steht für alle Module einheitlich „VWL“.

				(sowie ggf. Studienleistungen ¹⁶)					v. § 9 Abs. 4
MP 1	Mikroökonomik/Microeconomics	6 (5%)	Vorlesung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	§ 9 Abs.4
MP 2	Makroökonomie/Macroeconomics	6 (5%)	Vorlesung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	§ 9 Abs.4
MP 3	Empirische Methoden/Empirical Methods	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	SS	§ 9 Abs.4
MP 4	Regulierungsökonomik/Economics of Regulation	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	§ 9 Abs.4
MWP 1	Wirtschaftspolitik/Economic Policy	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	§ 9 Abs.4
MWP 2	Fortgeschrittene Mikroökonomie I/Advanced Microeconomics I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	§ 9 Abs.4
MWP 3	Fortgeschrittene Mikroökonomie II/Advanced Microeconomics II	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	SS	§ 9 Abs.4
MWP 4	Finanzwissenschaft/Public Economics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	SS	§ 9 Abs.4
MWP 5	Mathematische Methoden/Mathematical Methods	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	SS	§ 9 Abs.4
MWP 6	Internationale Makroökonomie/International Macroeconomics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	4 Prüfungen: 1 Klausur 3 x Übungsblätter (Problem Sets)	max. 120 Min. 3 x 6 – 10 S.	70~% 3 x 10%	Englisch	WS	§ 9 Abs.4
MWP 7	Angewandte Energieökonomik/Applied Energy Economics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	§ 9 Abs.4
MWP 8	Umweltökonomik/Environmental Economics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	§ 9 Abs.4
MWP 9	Klimaökonomik/Climate Change Economics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	SS	§ 9 Abs.4

¹⁶ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

MWP 10	Fortgeschrittene Verkehrsökonomik/Advanced Transport Economics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	SS	§ 9 Abs.4
MWP 11	Industrieökonomik /Industrial Organization	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	§ 9 Abs.4
MWP 12	Unternehmenskooperation: Mergers und Akquisitionen/Business Cooperation: Mergers and Acquisitions	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Das Modul wird vollständig sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch angeboten.	WS	§ 9 Abs.4
MWP 13	Fortgeschrittene Sportökonomik/Advanced Sports Economics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur Nach Wahl der Studierenden alternativ: 1 Präsentation u. Diskussion eines sportökonomische Literaturbeitrags	max. 120 Min. oder 90 Min.	100% oder 100%	Deutsch	SS	§ 9 Abs.4
MWP 14	Handels- und Gesellschaftsrecht/Trade and Company Law	6 (5%)	Vorlesungen	2 Prüfungen: 2 Klausuren	2 x max. 120 Min.	Je 50%	Deutsch	WS u. SS	§ 9 Abs.4
MWP 15	Internationale Finanzwissenschaft/International Public Economics	6 (5%)	Vorlesung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	§ 9 Abs.4
MWP 16	Finanzpolitik/Fiscal Policy	6 (5%)	Vorlesung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	§ 9 Abs.4
MWP 17	Angewandte Mikroökometrie/Applied Microeconometrics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	§ 9 Abs.4
MWP 18	Zeitreihenanalyse/Time Series Analysis	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	§ 9 Abs.4
MWP 19	Finanzmarktökonomie/Financial Markets Econometrics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS u. SS	§ 9 Abs.4

MWP 20	Forschungspraktikum/Practical Course in Research	6 (5%)	Seminar + Übung	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation	max. 15 S., u. max. 45 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS u. SS	§ 9 Abs.4
MWP 21	Fortgeschrittene Makroökonomik (PhD-Level)/Advanced Macroeconomics (PhD-Level)	6 (5%)	Vorlesung	3 Prüfungen: 2 Aufgabenblätter 1 Klausur	2 x 10 - 15 S. max. 120 Min.	2 x 33,3% 33,3	Englisch	SS	§ 9 Abs.4
MWP 22	Wirtschaftsethik und normative Ökonomik/Business Ethics and Normative Economics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS	§ 9 Abs.4
MWP 23	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre 1/Selected Issues in Economics 1	6 (5%)	Vorlesung+ Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs.4
MWP 24	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre 2/Selected Issues in Economics 2	6 (5%)	Vorlesung+ Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs.4
MWP 25	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre 3/Selected Issues in Economics 3	6 (5%)	Vorlesung+ Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs.4
MWP 26	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre 4/Selected Issues in Economics 4	6 (5%)	Vorlesung+ Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs.4
MWP 27	Aktuelle Fragen der VWL/Current Issues in Economics	6 (5%)	Vorlesung+ Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur und Nach Wahl der Studierenden: 1 schriftliche Ausarbeitung oder 1 Präsentation	max. 120 Min. max. 10 S. oder max. 30 Min.	60% 40%	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs.4

VWL MWP 28	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 1/Specialization in Economics 1	6 (5%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS + SS	§ 9 Abs.4
VWL MWP 29	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 2/Specialization in Economics 2	6 (5%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS + SS	§ 9 Abs.4
VWL MWP 30	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 3/Specialization in Economics 3	6 (5%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS + SS	§ 9 Abs.4
VWL MWP 31	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 4/Specialization in Economics 4	6 (5%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS + SS	§ 9 Abs.4
VWL MWP 32	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 5/Specialization in Economics 5	6 (5%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS + SS	§ 9 Abs.4
VWL MWP 33	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 6/Specialization in Economics 6	6 (5%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS + SS	§ 9 Abs.4

7. Module im Minor Research gem. § 7 Abs. 3j)

Die Module des Minor Research sind ausschließlich Wahlpflichtmodule; es sind 4 á 6 LP zu belegen.

Modul-Nr. ¹⁷	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/-en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ¹⁸)	Dauer/Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
PhD01	PhD-Course 1	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistung: nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden bis zu 1 Studienleistung: Referat (ca. 30 Min.) oder Rezensionen/Esays/Thesepapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistung: max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wörter oder max. 1 x 30 Min. und 1 x max. 600 Wörter</i>	100%	Englisch	WS + SS	keine
PhD02	PhD course 2	6 (5%)	Vorlesung + Übung	5 Prüfungen: 1 Präsentation (Reflexion der Lektüre, Gruppenarbeit zu 3 – 5 Teilnehmer/-innen)	20min.	10% 10%	Englisch	WS + SS	keine

¹⁷ Am Anfang der Modul-Nr. steht für alle Module einheitlich „VWL“.

¹⁸ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				1 schriftliche Ausarbeitung (Reflexion der Lektüre, Gruppenarbeit zu 3 – 5 Teilnehmer/-innen) 2 Kommentare zur Lektüre (Gruppenarbeit zu 3 – 5 Teilnehmern) 1 Klausur	ca. 5 Seiten, 2 x ca. 3 Seiten max. 120 Min.	2 x 10% 60%			
PhD03	PhD course 3	6 (5%)	Vorlesung + Übung	3 Prüfungen: 2 x Aufgabenblätter 1 Klausur	2 x 10 - 15 S. max. 120 Min.	2 x 33,3% 33,3	Englisch	WS + SS	keine
PhD04	PhD course 4	6 (5%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100%	Englisch	WS + SS	keine
PhD05	PhD course 5	6 (5%)	Seminar	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in Gruppen) <i>Studienleistung: nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden bis zu 2 Studienleistung: Referat (ca. 30 Min.) oder Rezensionen/Esays/Thesepapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere</i>	max. 15 S. <i>Studienleistung: max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wörter oder max. 1 x 30 Min. und 1 x max. 600 Wörter</i>	100%	Englisch	WS + SS	keine

				<i>seminartypische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>					
PhD06	PhD course 6	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistung: nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden bis zu 1 Studienleistung: Referat (ca. 30 Min.) oder Rezensionen/Esays/Thesepapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminarytypische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistung:</i> max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wörter oder max. 1 x 30 Min. und 1 x max. 600 Wörter	100%	Englisch	WS + SS	keine
PhD07	PhD course 7	6 (5%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100%	Englisch	WS + SS	keine

PhD08	PhD course 8	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistung: nach näherer Bestimmung durch den Leh- renden bis zu 1 Studienleistung: Referat (ca. 30 Min.) o- der Rezensionen/Es- says/Thesen- papiere (bis 600 Wörter) o- der vergleich- bare andere seminartypi- sche Aufgaben. Die Art der Stu- dienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	max. 120 Min. <i>Studien- leistung: max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wör- ter oder max. 1 x 30 Min. und 1 x max. 600 Wör- ter</i>	100%	Englisch	WS + SS	keine
-------	--------------	--------	----------------------	---	--	------	----------	------------	-------

8. Module im Minor Entrepreneurship gem. § 7 Abs. 3k)

Die Module des Minor Entrepreneurship sind ausschließlich Pflichtmodule.

Modul- Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveran- staltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistun- gen ¹⁹)	Dauer/ Umfang der Prü- fungen	Gewich- tung für Modul- note in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulas- sungsvo- rausset- zungen i.S. v. § 9 Abs. 4
ENT 01	Entrepreneurship 1	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung:		100%	Englisch	WS	keine

¹⁹ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				1 Schriftliche Ausarbeitung (ggf. in der Gruppe) <i>Studienleistung:</i> nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden bis zu 1 Studienleistung: Referat (ca. 30 Min.) oder der Rezension/Esays/Thesepapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.	max. 50 S. <i>Studienleistung:</i> max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wörter oder max. 1 x 30 Min. und 1 x max. 600 Wörter				
ENT 02	Entrepreneurship 2	6 (55)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Schriftliche Ausarbeitung (ggf. in Gruppen)	max. 40 S.	100%	Englisch	WS	keine
ENT03	Entrepreneurship 3	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Schriftliche Ausarbeitung (ggf. in Gruppen)	max. 40 S.	100%	Englisch	SS	keine
ENT04	Entrepreneurship 4	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (in Gruppen) 1 schriftliche Ausarbeitung	ca. 12 S. max. 8 S.	70% 30%	Englisch	SS	keine

9. Masterarbeitsmodul

Modul-Nr. ²⁰	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/-en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ²¹)	Dauer/Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
MA BWL	Masterarbeit (Betriebswirtschaftslehre)	30 (25%)	Übung	Masterarbeit	Vgl. § 11	100%	Deutsch o. Englisch	WS u. SS	Vgl. § 11 Abs. 3

²⁰ Am Anfang der Modul-Nr. steht für alle Module einheitlich „VWL“.

²¹ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

Artikel II

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
2. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium erstmals zum Wintersemester 2020/21 aufnehmen.
3. Für die Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben, und die vollständig nach der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (PO 2019) für Studierende ab dem Wintersemester 2019/2020 vom 13. August 2019“ studieren, gilt sie ab Inkrafttreten mit der Maßgabe, dass die damit einhergehenden Anpassungen in § 7 und im Anhang erst ab dem Wintersemester 2022/23 greifen, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser 1. Änderungsordnung weiter zu studieren.
4. Für die Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, und die bisher aufgrund der Bestandsschutzregelung in § 24 Absatz 3 der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (PO 2019) für Studierende ab dem Wintersemester 2019/2020 vom 13. August 2019“ noch nicht vollständig nach der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (PO 2019) für Studierende ab dem Wintersemester 2019/2020 vom 13. August 2019“ studieren, gilt sie ab Inkrafttreten mit den Maßgaben, dass
 - die mit dieser 1. Änderungsordnung einhergehenden Anpassungen in § 7 und im Anhang erst ab dem Wintersemester 2022/23 greifen, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser 1. Änderungsordnung weiter zu studieren.
 - die Bestandsschutzregelungen in § 24 Absatz 3 der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (PO 2019)“ vom 13. August 2019 noch bis zum Ende des Sommersemesters 2021 fortgelten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. Juli 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12. August 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s